



GEBÜHRENSATZUNG

FÜR DEN SCHÜLERHORT DER GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D.ALZ (HORTGEB-SATZUNG) VOM 14.03.2018

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erhebt für die Benutzung des Schülerhorts Gebühren nach dieser Satzung. Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Schülerhort teilweise abgegolten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind im Schülerhort aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum jeweiligen Monat, in den die Aufnahme des Kindes in den Schülerhort fällt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und eingezogen.
- (3) Die Gebühren werden für jeden Monat des Betreuungsjahres (§ 14 der Hort-Satzung) erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entfällt mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden gemäß § 7 der Hort-Satzung ab dem auf das Ausscheiden folgenden Monats.
- (4) Die Verpflegungsgebühr entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Essensabbestellungen können gebührenrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn sie der jeweiligen Leitung rechtzeitig gemeldet werden.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat und jedes Kind:

für eine tägliche Buchungszeit

von >3 Std. bis 4 Std.	89,50 € + 4,00 € Spielgeld =	93,50 €
von >4 Std. bis 5 Std.	98,50 € + 4,00 € Spielgeld =	102,50 €
von >5 Std. bis 6 Std.	108,50 € + 4,00 € Spielgeld =	112,50 €

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat) wird jeweils die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht zulässig, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung von Buchungszeiten zu verrechnen.
- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den Schülerhort, werden die Gebühren nach Absatz 1 wie folgt verringert (Geschwisterermäßigung):
- bei 2 Kindern: um 20 € / Monat für das älteste Kind
 - bei 3 Kindern: um 50 € / Monat für das älteste Kind
(die jüngeren Kinder zahlen die volle Gebühr je Buchungszeit)
- (6) Die Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung beträgt zusätzlich pauschal monatlich 66,00 € für einen Zeitraum von September bis Juli.

§ 5 Gebührenbefreiung

Die Hortgebühren können auf Antrag der Gebührenschuldner beim Amt für Kinder, Jugend und Familie ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den 14.03.2018

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister